

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zur Konsultation des Arbeitsprogrammes
des HGB-Fachausschusses**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Leiter Rechnungslegung
Tel.: +49 30 2020-5430
E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

Dr. Adam Gieralka
Rechnungslegung
Tel.: +49 30 2020-5431
E-Mail: a.gieralka@gdv.de

www.gdv.de

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Position der deutschen Versicherungswirtschaft zur Konsultation des Arbeitsprogrammes des HGB-Fachausschusses
3. Schlussbemerkung

Zusammenfassung

Am 7. Mai 2012 hat das DRSC den Entwurf eines Arbeitsprogramms für seinen HGB-Fachausschuss veröffentlicht und um entsprechende Kommentierung bis zum 7. Juli 2012 gebeten.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. begrüßt die im letzten Jahr erfolgte Neustrukturierung der fachlichen Arbeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC). Auf der Konzernabschlussebene greifen die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft sowohl auf die internationale Rechnungslegung nach IFRS als auch auf die handelsrechtlichen Bilanzierungsregelungen zurück. Auf der Einzelabschlussebene hat die Rechnungslegung nach IFRS sogar nur vereinzelt Relevanz. Die Schaffung des HGB-Fachausschusses trägt dieser Situation angemessen Rechnung.

Nach Ansicht der deutschen Versicherungswirtschaft sollte sich die künftige Arbeit des HGB-Fachausschusses auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die Konzernbilanzierung beschränken. Jegliche darüber hinausgehenden Anforderungen oder Empfehlungen sollten als solche gekennzeichnet werden, um die Anwendbarkeit der Regeln zu erleichtern.

Aus der aktuellen Perspektive haben die zügige Verabschiedung des neuen Standards zur Konzernlageberichterstattung (E-DRS 27) und die aktive Begleitung der derzeit beratenen Vorschläge zur Reform der europäischen Bilanzierungsrichtlinien die absolute Priorität. In diesem Zusammenhang könnte sich die Notwendigkeit ergeben, die Befassung mit der Frage der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften (bzw. mit der Ausnahmeregelung für investmentrechtliche Spezialfonds) in Betracht zu ziehen. Nicht weniger relevant ist schließlich die Anpassung/Aktualisierung und Pflege bereits bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS), insbesondere vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem BilMoG.

Bei der Fortentwicklung / Anpassung bzw. Neuschaffung von DRS sollte allerdings immer zuerst der Kosten/Nutzen-Aspekt öffentlich eruiert werden. Die HGB-Welt zeichnet bislang die Beständigkeit der Regelungen. Dieser Vorteil sollte unbedingt beibehalten werden.

1. Einleitung

Im Zuge der Neustrukturierung des Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) wurden zwei Fachausschüsse geschaffen: der IFRS-Ausschuss und der HGB-Ausschuss. Diese Neuorganisation der fachlichen Arbeit des DRSC wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (im Folgenden: Verband) ausdrücklich begrüßt. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses vom 8. Mai 2012 abzugeben.

Die Schaffung des IFRS-Fachausschusses einer- und des HGB-Fachausschusses andererseits spiegelt die Bilanzierungslandschaft in Deutschland angemessener als in der Vergangenheit wieder, wo neben den kapitalmarktorientierten und global tätigen Aktiengesellschaften auch nicht-kapitalmarktorientierte und gegebenenfalls nur lokal tätige Unternehmen ihr Geschäftsmodell betreiben. Auch die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft greifen in ihrer Gesamtheit auf der Konzernabschlussebene sowohl auf die internationale Rechnungslegung nach IFRS als auch auf die handelsrechtlichen Bilanzierungsregelungen des HGB zurück. Auf der Einzelabschlussebene hat die Rechnungslegung nach IFRS sogar nur vereinzelt Relevanz.

Als Prinzip der Arbeit des HGB-Fachausschusses muss nach unserer Überzeugung gelten, dass sich der HGB-Fachausschuss auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen beschränkt. Jegliche darüber hinausgehenden Empfehlungen sollten zwingend als solche kenntlich gemacht werden. So verstehen wir den gesetzlichen Auftrag nach § 342 Abs. 1 Satz 1 HGB („Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung“). Angesichts der Ausstrahlungswirkung der DRS auf die Rechnungslegung auf der Einzelabschlussebene gilt es auch diese Rückkopplung zu beachten.

Insgesamt begrüßt der Verband im Namen der deutschen Versicherungswirtschaft die gleichberechtigte Befassung des DRSC mit den Grundsätzen der handelsrechtlichen Bilanzierung und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des HGB-Fachausschusses, sich strittiger Auslegungsfragen anzunehmen bzw. die bestehenden Auslegungsvarianten im Fachschrifttum auf ihre Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Rahmen zu überprüfen. Auf diesem Weg wird ein wichtiger Beitrag geleistet, hochwertige

Berichterstattung auf der Grundlage des Handelsbilanzrechts fortzuentwickeln. Dies liegt im Interesse aller Nutzer des bewährten HGB.

Bei der Fortentwicklung / Anpassung von DRS sollte allerdings immer zuerst der Kosten/Nutzen-Aspekt eruiert werden. Die HGB-Welt zeichnet bislang die Beständigkeit der einmal niedergelegten Regelungen aus. Dieser Vorteil sollte auch im Rahmen der DRS beibehalten werden.

2. Position der deutschen Versicherungswirtschaft zur Konsultation des Arbeitsprogrammes des HGB-Fachausschusses

Im Folgenden wird auf die in der Aufforderung zur Konsultation gestellten Fragen einzeln eingegangen.

Frage 1:

Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)
- Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)
- Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

einverstanden?

Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?

Wir stimmen der Gliederung des Arbeitsprogrammes zu. Darüber hinaus erlauben wir uns folgende Anmerkungen vorzubringen:

Zurzeit hat die Verabschiedung des neuen Standards zur Konzernlageberichterstattung (E-DRS 27) absolute Priorität. Wir gehen davon aus, dass der finale Standard im vierten Quartal 2012 durch das Bundesministerium der Justiz offiziell bekanntgegeben wird. Der Verband hat hierzu beim DRSC eine ausführliche Stellungnahme mit Positionen der deutschen Versicherer eingereicht. Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Forderung, den Erstanwendungszeitpunkt (mit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendungsmöglichkeit) frühestens auf den 1. Januar 2014 zu legen. Eine angemessene Übergangszeit ist essenziell auch für künftige neue bzw. aktualisierte DRS.

Die zweite Priorität der Arbeit des HGB-Fachausschusses sollte sein, die Reform der europäischen Grundlagen der Bilanzierung aktiv zu begleiten. Dabei sollte nach unserer Position das bestehende HGB-Bilanzrecht nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) der Ausgangspunkt sein.

Wir stimmen der Auffassung zu, dass zu den originären Aufgaben des HGB-Fachausschusses die Anpassung/Aktualisierung und Pflege bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) gehört. Damit ist dieses Vorhaben aus unserer Sicht ebenfalls ein unterstützungswürdiges Anliegen. Die bereits vorliegenden Praxiserfahrungen mit dem BilMoG sollten aufgenommen und entsprechend verarbeitet werden. Damit sollte die Praktikabilität der Regelungen im Vordergrund stehen und die erkannten Praxisprobleme in der letzten Konsequenz auch dem Gesetzgeber gemeldet werden.

Die Absicht, weitere neue DRS zur Konzernrechnungslegung zu erarbeiten, findet unsere Zustimmung, sofern der Bedarf im Vorfeld einzelfallbezogen eruiert und öffentlich diskutiert worden ist.

Frage 2:

Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards?

Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 - 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden?

Nach unserer Einschätzung umfasst die vorgestellte Liste die zutreffend identifizierten Standards. Darüber hinaus könnte die Reform der EU-Bilanzierungsrichtlinien in naher Zukunft im Endergebnis dazu führen, dass eine aktive Befassung mit dem DRS 19 „*Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*“ notwendig wird. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft erscheint es notwendig, dass eine konzeptionell fundierte Trennung zwischen den als intransparent geltenden Zweckgesellschaften und den regulierten Spezialfonds beibehalten wird. Erst darauf aufbauend kann die Konsolidierungspflicht sachgerecht - in Anlehnung an die künftig evtl. geänderte europarechtliche Grundlage - konkretisiert werden. Inwieweit der europarechtlichen Konsolidierungsgrundlage eine theoretisch konsistente Konzeption zugrunde liegen wird, ist aktuell nicht abzusehen. Wir gehen davon aus, dass auch künftig bewährten, transparenten und aussagekräftigen Anhangangaben als Konsolidierung-Surrogat an Stelle der Vollkonsolidierung national der Vorzug gegeben werden kann.

Inwieweit der technische Ansatz eines Sammeländerungsstandards besonders geeignet ist, sollte der HGB-Fachausschuss unter dem Aspekt des Einbezugs der interessierten Öffentlichkeit und deren zeitlicher Beanspruchung im Tagesgeschäft entscheiden. Nach unserer Auffassung kann auch eine sequentielle Abarbeitung der eng identifizierten Themen unter diesem Aspekt erfolversprechend sein und zügig ablaufen. Dass evtl. Wechselbeziehungen zwischen den DRS zu beachten sind, versteht sich von selbst.

Frage 3:

Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden?

Wir teilen die Auffassung, dass eine Überarbeitung des DRS 4 „*Unternehmenserwerbe*“ sinnvoll ist. Die geplante Fokussierung der Überarbeitung u. a. auf die Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation findet unsere Zustimmung. Die dabei notwendige Identifikation von anzusetzenden immateriellen Vermögensgegenständen stellt eine besondere Herausforderung für die Bilanzierenden dar. Diese und auch die anderen in Betracht gezogenen Punkte der Überarbeitung sollen einer konzeptionellen konsistenten Lösung zugeführt werden, ohne dass die praktische Umsetzbarkeit darunter leidet.

Frage 4:

Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

- a. Immaterielle Vermögensgegenstände
- b. Fremdwährungsumrechnung im Konzern

auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung?

Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden?

Die Erarbeitung neuer DRS zur Konzernrechnungslegung, z. B. zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände oder zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern befürworten wir.

Im Rahmen der Entwicklung eines möglichen DRS zur Fremdwährungsumrechnung empfehlen wir dem Fachausschuss, die bestehenden Besonderheiten im Versicherungsbereich mit zu eruieren.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Unternehmen der Versicherungswirtschaft eine bedeutende Investorengruppe sind, sind klare Bilanzierungsregelungen hinsichtlich der Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen von zentraler Relevanz für zutreffende Investitionsentscheidungen. Die Abgrenzung der immateriellen Vermögensgegenstände von einem originären Geschäfts- oder Firmenwert scheint hierbei die zentrale Fragestellung zu sein.

Bei der Aktualisierung bzw. Neuentwicklung von Standards (z. B. zu immateriellen Vermögensgegenständen) ist jedoch immer zugleich darauf zu achten, dass diese DRS dann auch von Unternehmen anzuwenden sind, die nicht hauptsächlich davon betroffen sind. Damit sind von den Regelungen gegebenenfalls einige Unternehmen unnötig übermäßig belastet (z. B. durch eine eventuell aufwendige Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen). Die Balance zwischen der konzeptionell idealen Lösung und den pragmatischen Anforderungen der Bilanzierungspraxis sollte immer mitbedacht werden. Der Grundsatz der Wesentlichkeit schafft zwar in vielen Fällen eine praktische materielle Erleichterung, aber nicht immer.

In diesem Zusammenhang schließen wir von Anfang an die Möglichkeit aus, dass ein evtl. DRS zu immateriellen Vermögensgegenständen z. B. eine Aktivierungspflicht für alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vorsähe. Siehe unsere grundsätzlichen Ausführungen unter Punkt 1.

Schließlich gilt es auch hier die Verbindung zur Einzelabschlussebene (die so genannte Ausstrahlungswirkung) zu berücksichtigen; insbesondere unter dem Aspekt, dass das DRSC zur Befassung mit dem handelsrechtlichen Jahresabschluss auf der Einzelabschlussebene nicht mandatiert ist. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der HGB-Fachausschuss diese Auffassung offensichtlich teilt.

Frage 5:

Sind die sonstigen Themen

- a. Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften
- b. Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss sowie eventuell
- c. Konsolidierung von Zweckgesellschaften
- d. Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen behandelt werden sollten?

Der Verband hat bereits bei der Beantwortung der Frage 2 darauf hingewiesen, dass der Frage nach der Konsolidierung der Zweckgesellschaften eine besondere Aufmerksamkeit zukommen könnte, falls sich die europäischen Grundlagen der Konzernbilanzierung ändern sollten.

Die anderen im Entwurf genannten Punkte führen aus Sicht des Verbandes momentan zu keinem dringenden Handlungsbedarf. Sie können auf die Agenda des HGB-Fachausschusses gesetzt werden, falls sich ein akuter Klärungsbedarf in der Zukunft herausstellen sollte. Hierfür wäre allerdings gegebenenfalls eine andere - kompaktere - Verlautbarungsart als ein voller DRS geeigneter. Somit begrüßen wir die erfolgte Einführung der Möglichkeit, einen DRSC Anwendungshinweis zu veröffentlichen.

Wir unterstützen den Ansatz des HGB-Fachausschusses, die Verlautbarungen, soweit möglich und sinnvoll, durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten zu lassen. Dabei sollte auch zuerst das Kosten-Nutzen-Verhältnis eruiert werden. Die Einbindung der Anwender und Nutzer scheint uns hierfür unentbehrlich zu sein.

Frage 6:

Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten.

Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckmäßige bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

Hinsichtlich der Priorisierung der Themen verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Zusammenfassung und unter Frage 1. Dass für die konsistente Fortentwicklung der Grundsätze der Konzernrechnungslegung die laufende Pflege des DRS 4 „*Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*“ von grundlegender Bedeutung ist, liegt in der Natur der Sache. Insbesondere in der HGB-Welt nach BilMoG stellt sich die Frage der zutreffenden Identifizierung des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes in Abgrenzung zu den immateriellen Vermögensgegenständen.

Frage 7:

Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

Hinsichtlich des Pkt. 4 *Sonstige Aufgaben des HGB-Fachausschusses* des Entwurfs des Arbeitsprogramms legt der Verband Wert auf die Feststellung, dass im Rahmen der Zusammenarbeit des DRSC mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nicht allein die Vertretung einer konzeptionell zutreffenden Lösung, sondern auch die Interessen der deutschen Wirtschaft im Vordergrund stehen müssen.

Wir begrüßen die Vorgehensweise des HGB-Fachausschusses und die initiierte öffentliche Konsultation des Arbeitsprogramms. Die Einbindung der interessierten Kreise verschafft dem Fachausschuss die Möglichkeit, eine hohe Akzeptanz der künftigen Verlautbarungen zu erzielen.

3. Schlussbemerkung

Der Verband unterstützt die fachliche Arbeit des HGB-Fachausschusses; die Beibehaltung des erreichten hohen Niveaus der handelsrechtlichen Bilanzierung, insbesondere die durchgehende Prinzipienorientierung und die Beständigkeit der Regelungen sind für die deutsche Versicherungswirtschaft von essenzieller Relevanz. Der in der Vergangenheit häufig zu beobachtenden Tendenz, die Lösungsansätze internationaler Rechnungslegung mit Hilfe von Auslegungsakrobatik in das Handelsbilanzrecht zu überführen (z. B. die Frage der Zulässigkeit der Atomisierung des Vermögensausweises im Sinne des Komponentensatzes bei der Bilanzierung von Sachanlagen), erteilen wir eine klare Absage. Wir legen großen Wert auf die Klarheit der Begrifflichkeiten und eine enge Anlehnung an den gesetzlichen Rahmen. Das Handelsbilanzrecht ist insbesondere auch durch pragmatische Lösungen in der praktischen Anwendung gekennzeichnet. Die über Jahrzehnte entwickelten prinzipienbasierten Bilanzierungspraktiken sollten, soweit im Rahmen der gesetzeskonformen Auslegung möglich, beibehalten werden. Nicht zuletzt die letzten Entwicklungen zeigen die Krisenfestigkeit der HGB-Welt.

Nach Ansicht der deutschen Versicherungswirtschaft sollte sich die künftige Arbeit des HGB-Fachausschusses auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen beschränken. Jegliche darüber hinausgehende Anforderungen sollten als solche gekennzeichnet werden.

Im Rahmen der gesetzeskonformen Auslegung sollten auch die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen und die ggf. mögliche Anwendbarkeit mitbedacht werden. Zumindest sollte der Versuch unternommen werden, widersprüchliche Signale durch abweichende Bilanzierungsansätze zu vermeiden. Aus diesem Grund und auch angesichts der laufenden Entwicklungen im regulatorischen Bereich (Solvency II), aber auch auf dem Gebiet der externen Rechnungslegung (EU-Vorschläge zur Reform der 4./7. Bilanzrichtlinie) behalten wir uns das Recht vor, uns zu einem gegebenen Zeitpunkt erneut nach Bedarf und Dringlichkeit zu äußern.

Wir hoffen, dass unsere Positionierung zu den einzelnen Fragen und auch die generellen Anmerkungen und Hinweise für den HGB-Fachausschuss eine Hilfe sein werden.

Berlin, den 06.07.2012